

# SATZUNG DES VEREINES IPFOR

Island-Pferde-Freunde-Oberhessen-Romrod

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Island-Pferde-Freunde-Oberhessen-Romrod

Sein Sitz ist Romrod.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Alsfeld eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliederschaft in Dachorganisationen

Der Verein kann Mitglied in Dachorganisationen und anderen Vereinen sein.

## § 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne des Reitens und als Freizeitreitens für die ganze Familie. Er fördert Reiter und Pferde nach den Regeln des IPZV und der FEIF durch entsprechende Ausbildung und Prüfungen. Besondere Beachtung wird der Jugendarbeit geschenkt. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und der Ausrichtung von Leistungswettbewerben durch.

## § 4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Minderjährige können Mitglied werden mit der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt nur zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende mit eingeschriebenem Brief zuzusenden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport, der auch als Umweltbeauftragter fungiert und dem Pressewart. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

## § 9 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## § 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Romrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Z.B. Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zweckes ist das Vermögen an den Landesverband Hessen des IPZV zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert zu Remirod,